

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
für die Programme der Städtebauförderung
Programmjahr 2010**

Vom 3. Juli 2009

I. Allgemeines

Die Städtebauförderung dient der nachhaltigen Stadtentwicklung. Im Mittelpunkt steht die Stärkung der Innenstädte und der Ortsteilzentren. Die Städte und Gemeinden sollen insbesondere bei der Bewältigung des wirtschaftlichen und demographischen Wandels unterstützt werden. Dabei sollen die Stadtquartiere unter Berücksichtigung des Klimaschutzes an die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger angepasst werden, insbesondere der Familien und der älteren Menschen.

Die Städtebauförderung beruht auf den Grundsätzen des Besonderen Städtebaurechts, wie sie das Baugesetzbuch formuliert. Fördervoraussetzung ist ein begründet abgegrenztes gemeindliches Gebiet. Ziel der Förderung ist es, in diesen Gebieten städtebauliche Missstände abzumindern oder zu beseitigen und die Gebiete im Konsens mit der Gesamtstadt nachhaltig zukunftsfest zu machen.

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden im Freistaat Sachsen einschließlich Verwaltungsverbände und –gemeinschaften und Zweckverbände nach den Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 159) und Planungsverbände nach § 205 Abs. 4 BauGB, die städtebauliche Maßnahmen durchführen.

Die Fördermittel werden zu gleichen Teilen von Bund und Land nach Artikel 104 b Grundgesetz für die Städte und Gemeinden bereitgestellt.

Vorbehaltlich des Abschlusses der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2010 über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 b des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (VV-Städtebauförderung 2010) werden folgende Programme der Städtebauförderung ausgeschrieben:

- **Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen (SEP)**
nach §§ 136 ff und §§ 165 ff BauGB
- **Aktive Stadt- und Ortsteilzentren (SOP)**
- **Städtebaulicher Denkmalschutz (SDP)**
nach § 172 BauGB
- **Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf - Die Soziale Stadt (SSP)**
nach § 171e BauGB sowie **Modellvorhaben der „Sozialen Stadt“**
- **Stadtumbau Ost, Programmteile Aufwertung und Rückbau (SUO)**
nach §§ 171a – d BauGB

Grundlagen der Förderung

Der Freistaat Sachsen gewährt die Finanzhilfen für Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf der Grundlage von:

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104b des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen für das jeweilige Programmjahr
- Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekannt-

machung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), geändert durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) in der jeweils geltenden Fassung

- Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Förderung der Städtebaulichen Erneuerung im Freistaat Sachsen (Verwaltungsvorschrift Städtebauliche Erneuerung - VwV StBauE) vom 21. Juli 2008 (SächsABl. S. 1018), in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333, 352) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung (VwV-SäHO) vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 225), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2007 (SächsABl. SDr. S. S 538), in der jeweils geltenden Fassung.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Förderschwerpunkte:

- Anpassung der Städte und Gemeinden an die demographische Entwicklung
- Stärkung des innenstadtnahen Bestandes an Wohnungen unter besonderer Berücksichtigung Privater bei der Sanierung von selbstgenutztem Wohneigentum
- Anpassung und Gestaltung von öffentlichen Freiräumen an die Bedürfnisse von Familien mit Kindern und älteren Menschen
- Stärkung des innerstädtischen Einzelhandels und Gewerbes
- CO₂-Minderung durch energetische Modernisierung und umweltbewußte Gestaltung des öffentlichen Raums (Grünflächen, Straßengrün u.ä.)
- Sanierung von innenstadtnahen Gebäuden aus der Zeit vor 1949
- Rückbau leer stehender, auf Grund des Bevölkerungsrückgangs dauerhaft nicht mehr benötigter Wohngebäude und Gebäudeteile
- Umnutzung von Gebäuden, die durch den wirtschaftlichen und demographischen Wandel funktionslos geworden sind
- Freilegung von Flächen von dauerhaft nicht mehr benötigter Bausubstanz mit besonderem Blick auf eine mögliche Renaturierung

Fördergebiete:

Die Förderung erfolgt für Gesamtmaßnahmen im Rahmen einer Gebietsabgrenzung (Fördergebiet) unter Beachtung der dafür geltenden Regelungen im BauGB und der jeweils geltenden Verwaltungsvereinbarung.

Die Fördergebiete sind durch Beschluss der Gemeinde wie folgt festzulegen:

- SEP - „**Sanierungsgebiet**“ nach § 142 BauGB
- SOP - „**Aktive Stadt- und Ortsteilzentren**“, soweit erforderlich als „Sanierungsgebiet“ nach § 142 BauGB, als Städtebaulicher Entwicklungsbereich nach § 165 BauGB, als Erhaltungsgebiet nach § 172 BauGB oder als „Soziale Stadt“ nach § 171e Abs. 3 BauGB
- SDP – „**Erhaltungsgebiet**“ nach § 172 BauGB, soweit erforderlich als „Sanierungsgebiet“ nach § 142 BauGB
- SSP - „**Soziale Stadt**“ nach § 171e Abs. 3 BauGB, soweit erforderlich als „Sanierungsgebiet“ nach § 142 BauGB
- SUO - „**Stadtumbaugebiet**“ nach § 171b Abs. 1 BauGB, soweit erforderlich als „Sanierungsgebiet“ nach § 142 BauGB oder - sofern für Maßnahmen der Aufwertung und Sicherung erforderlich - als Erhaltungsgebiet nach § 172 BauGB

Die Fördergebiete sind in jedem Fall zuerst mit dem „Namen des Fördergebietes“ zu bezeichnen, auch dann wenn beispielsweise eine Festlegung als Sanierungsgebiet erfolgt (z.B. „**Stadtumbaugebiet**“ – Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB). Nur so kann eine eindeutige Zuordnung zu den Förderprogrammen erfolgen. Die Zuordnung zum jeweiligen Förderprogramm ist sowohl wegen der Zuordnung der Fördermittel zum Fördergebiet als auch für die Abrechnung und Evaluierung notwendig.

Fördergebietskonzepte:

Die Erforderlichkeit einer Gesamtmaßnahme ist aus den Zielsetzungen und Inhalten des gesamtstädtischen Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (INSEK) abzuleiten. Dies gilt insbesondere für „Stadtumbaugebiete“ und Gebiete „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ aber auch für Neumaßnahmen in den Programmen SSP, SEP und SDP.

Die Gesamtmaßnahme setzt sich aus einem Bündel zuwendungsfähiger Einzelmaßnahmen zusammen, deren zügige und zweckmäßige Durchführung in einem Maßnahmenkonzept (Fördergebietskonzept) unter Benennung konkreter Ziele und Zeithorizonte darzustellen ist. Die Einzelmaßnahmen müssen geeignet sein, die städtebaulichen Missstände im Fördergebiet abzumindern oder zu beseitigen.

Die Einzelmaßnahmen sind in den Anträgen zur Aufnahme von neuen Fördergebieten (Neumaßnahmen) oder zur Fortsetzung bereits aufgenommener Gesamtmaßnahmen (Aufstockungen) darzustellen.

Die Fördergebietskonzepte sind nach den Regelungen der VV Städtebauförderung für die einzelnen Programme wie folgt aufzustellen:

- SEP - vorbereitende Untersuchungen nach § 141 BauGB
- SOP - Städtebauliches Entwicklungskonzept nach § 171b Abs. 2 BauGB
- SDP - vorbereitende Untersuchungen nach § 172 BauGB
- SSP - Entwicklungskonzept nach § 171e Abs. 4 BauGB
- SUO - Städtebauliches Entwicklungskonzept nach § 171b Abs. 2 BauGB

Soweit die Fördergebiete im SOP, SDP, SSP oder SUO als „Sanierungsgebiet“ nach § 142 BauGB, als Städtebaulicher Entwicklungsbereich nach § 165 BauGB oder als Erhaltungsgebiet nach § 172 BauGB festgelegt werden (vgl. **Fördergebiete**), gelten außerdem diese jeweiligen Regelungen des BauGB für die Aufstellung der Gebiete. Das heißt zum Beispiel für ein Stadtumbaugebiet, welches als Sanierungsgebiet festgelegt wird, dass das Fördergebietskonzept sowohl die Anforderungen nach § 171 b BauGB als auch die Anforderungen nach § 141 BauGB erfüllen muss.

Definition Städtebauliche Entwicklungskonzepte/ Fördergebietskonzepte

- **INSEK/ Gesamtstädtisches Integriertes Stadtentwicklungskonzept (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB)**

Das INSEK legt auf der Grundlage von Aussagen über die zu erwartende Entwicklung der Bevölkerung, des Wohnungsbestandes, der Wohnungsnachfrage, der Fachkonzepte, die sich auf das gesamte Gemeindegebiet und - wenn möglich - auch auf den Verflechtungsbereich (i.S.v. § 136 Abs. 2 BauGB) beziehen einzelne Entwicklungsbereiche im Gemeindegebiet fest, aus denen die Fördergebiete abgeleitet werden. Die Anzahl der Fachkonzepte und die Tiefe der Aussagen im INSEK richten sich nach der örtlichen Problemlage.

- **SEKO/ Städtebauliches Entwicklungskonzept für das Fördergebiet (§ 171 b Abs. 2 BauGB)**

Das SEKO ist das Fördergebietskonzept für die Programme „Stadtumbau“ und „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“. Das SEKO ist aus dem INSEK abzuleiten und unter der Beteiligung aller sich aus § 171 b Abs. 3 BauGB ergebenden Betroffenen und öffentlichen Aufgabenträger, insbesondere der Wohnungseigentümer sowie Ver- und Entsorgungsunternehmen aufzustellen und soll, soweit sachlich geboten, mit den Umlandgemeinden abgestimmt werden. Das SEKO enthält das Planungs- und Umsetzungskonzept sowie die Kosten- und Finanzierungsübersicht für das Fördergebiet. In dem Konzept müssen die Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet nach § 171 a Abs. 3 BauGB schriftlich und zeichnerisch dargestellt sein.

Für den Stadtumbau umfasst es außerdem räumlich und sachlich alle Aspekte, welche für die Stadtumbaumaßnahmen im Fördergebiet sowie für die Auswirkungen und die Bedeutung der Stadtumbaumaßnahme auf das übrige Stadtgebiet sowie die Stadtentwicklung insgesamt bedeutsam sind. Im Fördergebietskonzept für das Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ sind die Ziele und Maßnahmen entsprechend den Programmzielen dieses Förderprogramms (s.u.) darzustellen.

- **Entwicklungskonzept (§ 171 e Abs. 4 BauGB)**

Das Entwicklungskonzept nach § 171 e Abs. 3 BauGB ist das Fördergebietskonzept für das Programm „Soziale Stadt“. Es ist aus dem INSEK abzuleiten und von der Gemeinde unter der Beteiligung der Betroffenen (§ 137 BauGB) und der öffentlichen Aufgabenträger (§139 BauGB) aufzustellen. Es enthält das Planungs- und Umsetzungskonzept sowie die Kosten- und Finanzierungsübersicht für das Fördergebiet. Das Konzept muss maßnahmenbegleitend und auf Fortschreibung angelegt sein. Es soll zur Lösung der komplexen Probleme zielorientierte integrierte Lösungsansätze aufzeigen, alle Maßnahmen zur Erreichung der Ziele – auch die anderer Bau- und Finanzierungsträger – erfassen sowie die geschätzten Ausgaben und deren Finanzierung darstellen. Das Entwicklungskonzept soll insbesondere Maßnahmen enthalten, die der Verbesserung der Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie der Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen dienen.

Grundgesetzänderung

Nach Art. 104 b GG sind die Bund-/ Länderprogramme der Städtebauförderung degressiv zu gestalten, was den Finanzstrom betrifft und zu befristen, was den Zeithorizont betrifft sowie regelmäßig auf ihren Erfolg zu überprüfen - zu evaluieren. Gleichzeitig sind die Programme schärfer zu profilieren und an den aktuellen Themen auszurichten.

Für das klassische Sanierungsprogramm (SEP) führt dies zur jährlichen Absenkung der Finanzhilfen und voraussichtlich zum Auslaufen des Programms im Jahr 2012.

Das neue Programm SOP wird bereits im Jahr 2011 erstmals evaluiert werden und 2015 enden. Das Programm SSP wird voraussichtlich 2010 erneut evaluiert werden.

Prioritätensetzung der Gemeinden in den Fördergebieten

Die bevorstehende Schließung des SEP und das bereits begonnene Absenken des Finanzhilfenvolumens im SEP und SDP hat zur Folge, dass der in den Voruntersuchungen für die Fördergebiete festgestellte Förderbedarf und zur Zeit geplante Finanzrahmen für das Erreichen der Gebietsziele, sachsenweit nicht mehr vollständig mit Fördermitteln bedient werden können.

Gleiches gilt für das Programm Stadtumbau Ost. Vom Bund ist bislang nicht festgelegt worden, in welchem finanziellen Rahmen das Programm nach 2009 weitergeführt wird.

Um dennoch einen maximalen Effekt durch die noch verbleibende Förderung erreichen zu können, sind die Gemeinden aufgefordert, **Prioritäten** zu setzen.

Prioritäten sind zu setzen sowohl im Hinblick auf die Gebiete, die noch Förderung erhalten sollen als auch im Hinblick auf Einzelmaßnahmen in den Gebieten, die abgeschlossen oder begonnen werden sollen.

Tendenziell müssen die Fördergebiete zum Abschluss gebracht werden. Das heißt, von den Gemeinden sind das Erreichen der Sanierungsziele (bzw. Stadtumbauziele) zu überprüfen, der Zeithorizont für die Gebiete neu festzulegen (i.d.R. zu verkürzen), verbleibende Restmaßnahmen zu planen und finanzielle Rückflüsse aus Ausgleichsbeträgen in Sanierungsgebieten in die Finanzierung der Gesamtmaßnahme konsequent einzubauen.

Verbleibende Maßnahmen in den zu schließenden Gebieten sollten im Rahmen der integrierten Stadtentwicklungsplanung nochmals auf den Prüfstand gestellt werden und ggf. in einem anderen Förderprogramm mit einer neuen räumlichen Abgrenzung unter den Prämissen des neuen Programms (neues Fördergebietskonzept) weiterfinanziert werden. Die Fortführung in einem anderen Förderprogramm setzt die (Teil-)Abrechnung und (Teil-) Schließung des „alten Gebietes“ voraus.

Eine Überlagerung von Fördergebieten ist grundsätzlich zu vermeiden.

Eine Überlagerung ist ausnahmsweise zulässig, wenn dies wegen unterschiedlicher Fördergegenstände in den jeweiligen Programmen zur Erreichung der Ziele der Gesamtmaßnahme notwendig ist.

Zuwendungsvoraussetzung ist, dass die Gemeinden im Antrag sowohl **Gebiets- als auch Einzelobjekt bezogene Prioritäten** setzen, die bei der Verteilung der Fördermittel von der Bewilligungsstelle im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus muss im Antrag erkennbar sein, dass der Zeithorizont der Fördergebiete aktuell überprüft wurde.

II. Antragstellung

Anträge können soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, für die Neuaufnahme von Fördergebieten/ Gesamtmaßnahmen und für die Fortsetzung bereits begonnener Gesamtmaßnahmen gestellt werden.

Gefördert werden nur Kosten, die der Eigentümer nicht selbst zu tragen hat (unrentierliche Kosten nach § 177 Abs. 4 S. 1 ff. BauGB). Die unterschiedlichen Fördersätze und die möglichen Pauschalen nach der geltenden VwVStBauE sind bei der Aufstellung der Finanzierung zu beachten.

1. Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen (SEP)

1.1 Programmziele

Ziel dieses Programms ist die Vorbereitung und Durchführung von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach §§ 136 ff und 165 ff BauGB.

1.2 Zuwendungsgegenstände

- a) Vorbereitung der Sanierungsmaßnahmen nach §§ 140 ff. BauGB
- b) Vorbereitung der Entwicklungsmaßnahmen nach §§ 165 ff. BauGB
- c) Durchführung von Sanierungsmaßnahmen nach §§ 146 ff. BauGB
- d) Durchführung von Entwicklungsmaßnahmen nach §§ 165 ff. BauGB

1.3 Umfang, Höhe und Art der Zuwendung

Die Höhe der Finanzhilfen beträgt 66 2/3 Prozent der förderfähigen Kosten (Fördersatz, Anteilfinanzierung).

1.4 Neumaßnahmen

Neumaßnahmen werden auf Grund der voraussichtlichen Programmschließung (s.o.) nicht zugelassen.

2. Aktive Stadt- und Ortsteilzentren (SOP)

2.1 Programmziele

Ziel des Programms ist die Förderung städtebaulicher Maßnahmen zur Stärkung von zentralen Versorgungsbereichen, die durch Funktionsverluste, insbesondere gewerblichen Leerstand und Wohnungsleerstand, bedroht oder betroffen sind. Im Mittelpunkt stehen der Erhalt und die Weiterentwicklung dieser zentralen innerörtlichen Versorgungsbereiche als Standorte für Wirtschaft und Kultur sowie als Orte zum Wohnen, Arbeiten und Leben. Der Begriff zentrale Versorgungsbereiche umfasst hier die Innenstadtzentren, vor allem in Städten mit größerem Einzugsbereich, Nebenzentren in Stadtteilen sowie Grund- und Nahversorgungszentren in Stadt- und Ortsteilen.

2.2 Zuwendungsgegenstände

- a) Erstellung und Fortschreibung des INSEK und SEKO sowie die Bürgerbeteiligung
- b) Vorbereitung der Gesamtmaßnahme auf der Grundlage eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes nach § 171 b Abs. 2 BauGB und den speziellen Anforderungen entsprechend der Gebietsfestlegung (s.o.)
- c) Aufwertung des öffentlichen Raumes (Straßen, Wege, Plätze)
- d) Instandsetzung und Modernisierung von das Stadtbild prägenden Gebäuden (einschließlich der energetischen Erneuerung)
- e) Bau- und Ordnungsmaßnahmen für die Wiedernutzung von Grundstücken mit leer stehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden und Brachflächen einschließlich städtebaulich vertretbarer Zwischennutzung
- f) Citymanagement und die Beteiligung von Nutzungsberechtigten und deren Beauftragten im Sinne von § 138 BauGB sowie von Immobilien- und Standortgemeinschaften
- g) Teilfinanzierung von Verfügungsfonds (s.u.)
- h) Leistungen Beauftragter

- 2.3 **Verfügungsfonds**
Zur stärkeren Beteiligung und Mitwirkung von Betroffenen können die Gemeinden einen Verfügungsfonds einrichten. Dieser Fonds finanziert sich bis zu 50 v. H. aus Mitteln der Städtebauförderung von Bund, Ländern und Gemeinden und zu mindestens 50 v. H. aus Mitteln von Wirtschaft, Immobilien- und Standortgemeinschaften, Privaten oder zusätzlichen Mitteln der Gemeinde. Die Mittel, die aus der Städtebauförderung stammen, sind für Investitionen und investitionsvorbereitende Maßnahmen zu verwenden (siehe 2.2). Die Mittel, die nicht aus der Städtebauförderung stammen, können auch für nichtinvestive Maßnahmen eingesetzt werden.
- 2.4 **Umfang, Höhe und Art der Zuwendung**
Die Laufzeit des Programms beträgt noch 6 Jahre. Die Höhe der Finanzhilfen beträgt 66 2/3 Prozent der förderfähigen Kosten (Fördersatz, Anteilfinanzierung).
- 2.5 **Besondere Zuwendungsvoraussetzungen**
Die Größe der Fördergebiete, die Ziele der Gesamtmaßnahme und die zur Erreichung dieser Ziele geplanten Einzelmaßnahmen sind auf die kurze Laufzeit des Förderprogramms (noch 6 Jahre) einzustellen.
- 2.6 **Neumaßnahmen**
Neumaßnahmen werden auf Grund der geringen zur Verfügung stehenden Mittel nur in begrenztem Umfang und bei exakter Profilierung zugelassen. Der überwiegende Anteil der Finanzhilfen wird den bereits aufgenommenen Gebieten zur Verfügung gestellt.
- 3. Städtebaulicher Denkmalschutz**
- 3.1 **Programmziele**
Ziel dieses Programms ist die Sicherung und Erhaltung der in ihrer Struktur und Funktion bedrohten historisch wertvollen Altstadtbereiche, insbesondere der Stadtkerne sowie der gründerzeitlichen Stadterweiterungsgebiete nach § 172 BauGB.
- 3.2 **Zuwendungsgegenstände**
- a) Vorbereitung der Gesamtmaßnahme sowie die Erarbeitung und Fortschreibung von Planungen und Konzepten, die Leistungen Dritter zur Beratung von Eigentümern und Investoren über die Einhaltung von Auflagen der Denkmalpflege oder aus örtlichen Satzungen sowie Aufwendungen für den Wissenstransfer
 - b) Sicherung, Modernisierung, Instandsetzung oder Um- und Ausbau erhaltenswerter Gebäude, historischer Ensemble oder sonstiger baulicher Anlagen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung, insbesondere durch die nachhaltige Förderung privater Dritter im selbstgenutzten Eigentum
 - c) Sanierung von Bildungseinrichtungen (zum Beispiel Schulen und Kindertageseinrichtungen) in der historischen Gebäudesubstanz
 - d) Erhaltung und Umgestaltung von Straßen- und Platzräumen von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung
 - e) Ordnungsmaßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung des historischen Stadtbildes und Stadtgrundrisses
- 3.3 **Umfang, Höhe und Art der Zuwendung**
Die Höhe der Finanzhilfen beträgt 80 Prozent der förderfähigen Kosten (Fördersatz, Anteilfinanzierung).
- 3.4 **Neumaßnahmen**
Neumaßnahmen werden auf Grund der geringen zur Verfügung stehenden Fördermittel nicht zugelassen.

4. **Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf - Die Soziale Stadt**

4.1 Programmziele

Ziel des Programms ist die Förderung städtebaulicher Maßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung von Stadt- und Ortsteilen mit besonderem sozialen Entwicklungsbedarf nach § 171e BauGB; insbesondere Gebiete, die aufgrund der Zusammensetzung und wirtschaftlichen Situation der darin lebenden und arbeitenden Menschen erheblich benachteiligt sind und in denen erhebliche soziale Missstände mit wirtschaftlichen und städtebaulichen Problemen zusammentreffen.

Im Mittelpunkt stehen Maßnahmen mit ganzheitlicher und integrierter Aufwertungsstrategie; insbesondere Investitionen zur Stabilisierung des Stadtteils, zur Verbesserung der sozialen Lebensbedingungen der Bewohner und zur Wiederherstellung der Lebensqualität.

Der **Programmteil Modellvorhaben** dient dazu, durch einzelne Projekte innerhalb des Programms die Integration der Bewohner im Stadtteil zu verbessern und einen Beitrag zur sozialen Stabilisierung des Quartiers zu leisten. Eine Verstetigung der Projekte über die Dauer der Förderung hinaus wird angestrebt.

4.2 Zuwendungsgegenstände

- a) Erstellung und Fortschreibung des Entwicklungskonzeptes nach § 171 e Abs. 4 BauGB
- b) Verbesserung der Wohnverhältnisse, des Wohnumfeldes und des öffentlichen Raumes
- c) Verbesserung der sozialen Infrastruktur, des Freiflächen- und Spielflächenangebotes
- d) Umnutzung von Flächen und leer stehenden Gebäuden für soziale und kulturelle Zwecke
- e) Stadtteilmanagement und Unterstützung Bewohner getragener Projekte
- f) Einleitung neuer wirtschaftlicher Tätigkeiten
- g) Schaffung und Sicherung der Beschäftigung auf lokaler Ebene
- h) Verbesserung des Angebots an bedarfsgerechten Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten
- i) Integration von Migrantinnen und Migranten
- j) Maßnahmen für eine sichere Stadt
- k) Maßnahmen zur Umweltentlastung und Gesundheit
- l) Öffentlicher Personennahverkehr
- m) Stadtteilkultur
- n) Programmteil Modellvorhaben:
Maßnahmen zur Integration der Bewohner im Stadtteil, Verbesserung der Entwicklungschancen von Kindern und Jugendlichen (z. B. Verbesserung von Schul- und Bildungsabschlüssen, Betreuung von Kindern und Jugendlichen in der Freizeit) und soziale Stabilisierung des Quartiers
Besonderer Wert wird auf das bürgerschaftliche Engagement im Stadtteil, auf das Mitwirken von Ehrenamtlichen sowie auf die Tätigkeit von städtischen Institutionen (z. B. Stadttheater, Musikschule), Vereinen (z. B. Sport) oder auch Kirchen gelegt.

4.3 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen für den Programmteil **Modellvorhaben**

- a) Zuwendungsfähig sind Einzelprojekte in Form von Modellvorhaben, welche die Ziele des gebietsbezogenen Entwicklungskonzeptes nach § 171e Abs. 4 BauGB unterstützen und ohne die spezielle Zuwendung nicht oder nicht vollständig verwirklicht werden könnten.
- b) An dem Wettbewerb zur Förderung der „Modellvorhaben“ können alle Gemeinden teilnehmen, die bereits im Programm „Soziale Stadt“ aufgenommen sind oder für 2010 einen Antrag auf Neuaufnahme stellen.
- c) Die Förderung erfolgt für Modellvorhaben innerhalb eines Fördergebietes des Programms „Soziale Stadt“.

- d) Vorrangig berücksichtigt werden Vorhaben, bei denen tragfähige Partnerschaften mit Institutionen und Akteuren gebildet werden, die weitere Mittel und Arbeitskräfte einbringen. Die Vorhaben sollen sich nach Auslaufen dieser Förderung selbst tragen. Dies ist in geeigneter Form zu belegen.

4.4 Umfang, Höhe und Art der Zuwendung
Die Höhe der Finanzhilfen beträgt im SSP 66 2/3 Prozent der förderfähigen Kosten (Fördersatz, Anteilfinanzierung). Bei den Modellvorhaben können die Beiträge der Partner als kommunaler Eigenanteil anerkannt werden.

4.5 Neumaßnahmen
Neumaßnahmen werden auf Grund der geringen zur Verfügung stehenden Fördermittel nur in begrenztem Umfang zugelassen. Priorität bei der Verteilung der Fördermittel genießt die Fortsetzung bereits aufgenommener Gesamtmaßnahmen.

5. Stadtumbau Ost

5.1 Programmziele

Ziel des Programms ist die Unterstützung der Städte und Gemeinden bei der Anpassung an den Bevölkerungsrückgang und an die Zunahme des Anteils älterer Menschen in der Gesellschaft. Die Förderung soll besonders jene Städte und Gemeinden mit Gebieten, die von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffen sind, in die Lage versetzen, die Strukturveränderungen in Demographie und Wirtschaft und deren städtebauliche Auswirkungen zu bewältigen. Durch frühzeitige quantitative und qualitative Anpassung von Wohnraum und Infrastruktur soll die Funktion der Stadt als Lebens- und Arbeitsmittelpunkt zukunftsfähig für alle Generationen gemacht werden. Die funktionsnotwendige soziale und technische Infrastruktur soll gewährleistet bleiben, Überkapazitäten mit unvermeidbaren Folgekosten sollen abgebaut werden.

5.2 Zuwendungsgegenstände/ Programmteil Rückbau

5.2.1 Rückbau von dauerhaft nicht mehr benötigten Wohngebäuden oder Wohngebäude-teilen.

Mit der Pauschale wird abgegolten:

- a) Aufwendungen für die Freimachung von Wohnungen
- b) Aufwendungen für den Rückbau unmittelbar (vollständige Abrisskosten)
- c) Aufwendungen für eine einfache Herrichtung des Grundstücks zur Wiedernutzung, dazu zählt insbesondere die einfache Begrünung

Grundsätzlich nicht förderfähig ist der Rückbau von vor 1919 errichteten Gebäuden in straßenparalleler Blockrandbebauung (Vorderhäusern) oder anderen das Stadtbild prägenden Gebäuden. Im Einzelfall findet diese Regelung auf Antrag des Landes beim Bund keine Anwendung, wenn auf der Grundlage eines quartiersbezogenen städtebaulichen Konzeptes aus Aufwertungs- und Rückbaumaßnahmen insgesamt ein Beitrag zur Stadterhaltung geleistet wird.

Nicht förderfähig ist der Rückbau von denkmalgeschützten Gebäuden.

5.2.2 Stadtumbaubedingte Rückführung der städtischen Infrastruktur (ohne finanziellen Eigenanteil der Gemeinde)

- a) Aufwendungen für den unvermeidbaren Rückbau der sozialen Infrastruktur
- b) Aufwendungen für die stadtumbaubedingte Rückführung der technischen Infrastruktur im Fördergebiet
- c) Umnutzung der sozialen Infrastruktur

5.3 Zuwendungsgegenstände/ Programmteil Aufwertung

- b) Erstellung und Fortschreibung des INSEK und SEKO sowie die Bürgerbeteiligung
- c) städtebauliche Neuordnung sowie Wieder- und Zwischennutzung von Industrie-, Verkehrs- und Militärbrachen
- d) Verbesserung des öffentlichen Raums, des Wohnumfeldes und der privaten Freiflächen

- e) Anpassung der städtischen Infrastruktur einschließlich der Grundversorgung
- f) Aufwertung und Umbau des vorhandenen Gebäudebestandes, dazu gehört auch die Erhaltung von Gebäuden mit baukultureller Bedeutung, z.B. die Instandsetzung und Modernisierung von stadtbildprägenden Gebäuden
- g) Wieder- und Zwischennutzung freigelegter Flächen
- h) sonstige Bau- und Ordnungsmaßnahmen, die für den Stadtumbau erforderlich sind
- i) Rückbau leer stehender, dauerhaft nicht mehr benötigter Gebäude oder Gebäudeteile und der dazu gehörenden Infrastruktur, soweit sie nicht im Programmteil Rückbau zuwendungsfähig sind
- j) **Sicherung** von vor 1949 errichteten Gebäuden in straßenparalleler Blockrandbebauung (Vorderhäusern) und anderen das Stadtbild prägenden Gebäuden. Diese Sicherungsmaßnahmen können in begrenztem Umfang ohne finanziellen Eigenanteil der Gemeinde und **ohne finanziellen Eigenanteil** des Eigentümers gefördert werden.
- k) Leistungen von Beauftragten
- l) Grunderwerb

5.4 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

- a) „Stadtumbaugebiete“ sind wie folgt in den Programmteilen Rückbau bzw. Aufwertung zu beantragen:
 - o Gebiete, in denen nur Rückbaumaßnahmen realisiert werden, sind im Programmteil Rückbau zu beantragen
 - o Gebiete, in denen nur Aufwertungsmaßnahmen realisiert werden, sind im Programmteil Aufwertung zu beantragen
 - o Gebiete, in denen sowohl Rückbau- als auch Aufwertungsmaßnahmen realisiert werden, sind im Programmteil Rückbau und im Programmteil Aufwertung zu beantragen. Die Einzelmaßnahmen sind in den jeweiligen Anträgen, den Programmteilen zuzuordnen.
- b) Vorrangig berücksichtigt werden Gemeinden:
 - o die einen im Landesvergleich überdurchschnittlichen Wohnungsleerstand haben
 - o die ein mit betroffenen Wohnungseigentümern jeweils abgestimmtes Städtebauliches Entwicklungskonzept, namentlich zur Wohnungsbedarfsentwicklung, erstellt haben und sich zu dessen zügiger Umsetzung verpflichten. Bei der Abstimmung geht es darum, die Planungen der einzelnen Eigentümer und die städtebaulichen Zielsetzungen jeweils möglichst weitgehend in Übereinstimmung zu bringen.
 - o in denen Wohnungseigentümer die Altschuldenentlastung nach § 6a AHG mit Zustimmung des Landes beantragt haben
 - o in denen Wohnungseigentümer bereit sind, sich mit eigenen Mitteln an den Aufwertungs- und Rückbaukosten zu beteiligen
 - o die – soweit sachlich geboten – mit ihren Umlandgemeinden ein abgestimmtes Baulandentwicklungs- und Rückbaukonzept erarbeitet haben
- c) Für Sicherungsmaßnahmen ohne finanzielle Beteiligung der Gemeinde und des Eigentümer sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - o Nachweis der Errichtung des Gebäudes vor 1949 in straßenparalleler Blockrandbebauung oder der besonderen Stadtbildprägung des Gebäudes,
 - o Darstellung des Handlungsbedarfs bei Baudenkmalen (Stellungnahme der zuständigen Denkmalschutzbehörde),
 - o Darstellung der stadträumlichen Lage (zum Beispiel Plätze, Eckgebäude, Straßenrandbebauung),
 - o Aussagen über die Zukunft des Gebäudes, verknüpft mit Aussagen zur Entwicklung des Quartiers

- 5.5 Umfang, Höhe und Art der Zuwendung
Die Höhe der Finanzhilfen beträgt:
- a) Programmteil Rückbau/ Rückbau von dauerhaft nicht mehr benötigten Wohngebäuden oder Wohngebäudeteilen:
50 EUR je Quadratmeter rückgebauter Wohnfläche bei Gebäuden mit weniger als sieben Geschossen und 60 EUR je Quadratmeter rückgebauter Wohnfläche bei Gebäuden ab sieben Geschossen. Zu den Wohngebäuden und ihren zu berücksichtigenden Wohnflächen gehören auch die Gewerbeflächen in überwiegend zum Wohnen genutzten Gebäuden. Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung ohne Eigenanteil der Gemeinden.
 - b) Programmteil Rückbau/ Rückbau technischer Infrastruktur:
50 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten (Anteilfinanzierung)
 - c) Programmteil Rückbau/ Rückbau sozialer Infrastruktur:
90 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten (Anteilfinanzierung)
 - d) Programmteil Rückbau/ Umnutzung sozialer Infrastruktur:
90 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten (Anteilfinanzierung)
 - e) Programmteil Aufwertung:
66 2/3 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten (Anteilfinanzierung). Bei Sicherungsmaßnahmen nach Nummer 12 VwV StBauE trägt der Eigentümer weitere 33 1/3 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten
 - f) Programmteil Aufwertung/ Sicherungsmaßnahmen ohne Eigenanteil der Gemeinde:
100 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten
- 5.6 Neumaßnahmen
Neumaßnahmen werden 2010 auf Grund noch nicht bekannter Eckdaten eines Nachfolgeprogramms nicht zugelassen.

III. Antragsverfahren

1. Anträge auf Aufnahme neuer Gesamtmaßnahmen

Die Formulare für die Anträge auf Neuaufnahme können bei der Sächsischen Aufbaubank - Förderbank - (SAB) angefordert werden. Die SAB gibt gleichzeitig Empfehlungen zu fachlichen und formalen Anforderungen an einen Antrag und zum sachlichen und finanziellen Umfang der Vorbereitung sowie zur Abstimmung des weiteren Verfahrens.

Die Anträge sind **dreifach** bis zum

30.10.2009

bei der SAB zu stellen.

1.1 Mit den Neuanträgen sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) **Begleitinformationen für den Bund:**
Die Begleitinformationen werden elektronisch zu übermitteln. Weitere Informationen folgen, sobald der Bund diese zur Verfügung stellt.
- b) Kosten- und Finanzierungsübersicht, einschließlich einer Übersicht über die Einnahmen aus anderen Programmen der Städtebaulichen Erneuerung und anderen Fachförderprogrammen
- c) Maßnahmenplan beziehungsweise für das Programm Stadtumbau Ost ein Einzelmaßnahmenkonzept mit Übersichtsplan zur grundstückskonkreten Lage der Einzelmaßnahmen und Prioritätensetzung zur zeitlichen Umsetzung der Einzelmaßnahmen
- d) Übersichtsplan, in dem alle abgeschlossenen, vorhandenen und zur Förderung beantragten Gebiete der Städtebaulichen Erneuerung (nach VwV-StBauE und VwV-Stadtentwicklung) in einem vertretbaren Maßstab dargestellt sind (einschließlich der Landesprogramme)

- e) Begründung der Gebietsauswahl nach Maßgabe vorhandener gesamtstädtischer städtebaulicher Planungen (INSEK), Beschreibung des Ist-Zustands und Erläuterung der Ziele der Erneuerungsmaßnahme, Darstellung des Anteils privater Maßnahmen mit vorgesehenen Finanzhilfen, Angabe zum Anteil von Rückbau- und Entsiegelungsmaßnahmen an der beantragten Zuwendung im Finanzplanungszeitraum
- f) Beschluss der Gemeinde über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen sowie die ortsübliche Bekanntmachung hierzu – „Sanierungsgebiet“ (SEP)
- g) Beschluss der Gemeinde über die Aufstellung einer Erhaltungssatzung sowie die ortsübliche Bekanntmachung hierzu – „Erhaltungsgebiet“ (SDP)
- h) Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege (SDP)
- i) Beschluss der Gemeinde über das „Stadtumbaugebiet“ (SUO)
- j) Beschluss der Gemeinde über das Gebiet „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ (SOP)
- k) Beschluss der Gemeinde über das Gebiet „Sozialen Stadt“ (SSP)
- l) Städtebauliches Entwicklungskonzept nach § 171b Abs. 2 BauGB - SEKO (SUO und SOP)
- m) Entwicklungskonzept nach § 171e Abs. 4 BauGB, in dem die Ziele und Maßnahmen schriftlich darzustellen sind (SSP)
- n) Gesamtstädtisches Integriertes Stadtentwicklungskonzept/ INSEK (alle Programme)
- o) gegebenenfalls zusätzliche Projektunterlagen wie Lagepläne, Fotos, Gutachten Beschreibung des Erneuerungsstandes, soweit das Gebiet bisher in anderen Programmen der Städtebauförderung oder auf der Grundlage der VwV „Städtische Entwicklung“ gefördert wurde sowie Nachweis, wann das (Teil-)Gebiet aus dieser Förderung entlassen wurde oder voraussichtlich entlassen wird.
- p) **Prioritätensetzung und Übersicht über Einzelmaßnahmen**
 - o Darstellung aller für das Antragsjahr beantragten Einzelmaßnahmen, geordnet nach Prioritätensetzung der Gemeinde im Fördergebiet sowie nach Realisierungszeitraum (Antrag/ Beiblatt 2)
 - o Darstellung aller laufenden/ begonnenen Einzelmaßnahmen, geordnet nach Realisierungszeitraum (Antrag/ Beiblatt 2)
 - o Darstellung aller zukünftigen Einzelmaßnahmen, geordnet nach Prioritätensetzung der Gemeinde im Fördergebiet sowie nach Realisierungszeitraum (Antrag/ Beiblatt 1)
 - o Kennzeichnung der privaten Maßnahmen Dritter
 - o Kennzeichnung der kommunalen Einzelmaßnahmen
 - o Kennzeichnung der EFRE – Kofinanzierungsmaßnahmen
- q) **Gemeindewirtschaftsrechtliche Stellungnahme:**

Die Gemeinde muss mit dem Antrag erklären (siehe Formblatt im Antrag/ Anlage 3), dass sie sich mit dem im Förderbescheid festgelegten Eigenanteil an der Finanzierung der Gesamtmaßnahme beteiligt und der Eigenanteil im Haushaltplan entsprechend eingestellt wird.

Die gemeindewirtschaftsrechtliche Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß Ziffer III der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Grundsätze der kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsführung und die rechtsaufsichtliche Beurteilung der kommunalen Haushalte zur dauerhaften Sicherung der kommunalen Aufgabenerledigung (VwV Kommunale Haushaltswirtschaft – VwV KommHHWi) vom 14. Dezember 2007 (SächsABl. 2008 S. 49), in der jeweils geltenden Fassung, ist spätestens mit dem ersten Auszahlungsantrag einzureichen.

Die Anträge sind auch in digitalisierter Form im PDF-Format einzureichen.

2. Anträge für die Fortsetzung von Gesamtmaßnahmen

Fortsetzungsanträge für Maßnahmen, die bereits in die Förderprogramme der Städtebaulichen Erneuerung aufgenommen wurden sowie Fortsetzungsberichte, falls keine Aufstockung beantragt wird, sind **zweifach bis zum**

30.10.2009

bei der SAB einzureichen.

Soweit bei Fortsetzungsanträgen oder – berichten des Programms „Soziale Stadt“ bereits laufende oder neue Modellvorhaben enthalten sind, ist der Fortsetzungsantrag oder – bericht jeweils **dreifach** einzureichen.

Das Städtebauliche Entwicklungskonzept (SEKO) und Entwicklungskonzept (SSP) sind je **dreifach** vorzulegen.

2.1 Fortsetzungsanträge

Mit den Fortsetzungsanträgen sind folgende Unterlagen vorzulegen:

a) **Begleitinformationen für den Bund:**

Die Begleitinformationen werden elektronisch an den Bund übermittelt. Weitere Informationen folgen, sobald der Bund diese zur Verfügung stellt.

- b) Kosten- und Finanzierungsübersicht, einschließlich einer Übersicht über die Einnahmen aus anderen Programmen der Städtebaulichen Erneuerung und anderen Fachförderprogrammen
- c) Maßnahmeplan beziehungsweise für das Programm Stadtumbau Ost ein Einzelmaßnahmekonzept mit Übersichtsplan zur grundstückskonkreten Lage der Einzelmaßnahmen
- d) Übersichtsplan, in dem alle abgeschlossenen, vorhandenen und zur Förderung beantragten Gebiete der Städtebaulichen Erneuerung (nach VwV-StBauE und VwV-Stadtentwicklung) in einem vertretbaren Maßstab dargestellt sind (einschließlich der Landesprogramme)
- d) bei Gebietsänderungen im SEP Beschluss der Gemeinde über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen sowie gegebenenfalls die ortsübliche Bekanntmachung hierzu
- e) Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege (SDP)
- f) aktualisierte Städtebauliche Entwicklungskonzepte INSEK und SEKO (SUO und SOP)
- g) aktualisiertes Entwicklungskonzept nach § 171e Abs. 4 BauGB (SSP)
- h) Auflistung der Fördermaßnahmen anderer Finanzierungsträger, die in den Gebieten des SSP Finanzhilfen gewährt haben mit Angabe der bisher ausgezahlten Mittel von Bund und Land
- i) gegebenenfalls zusätzliche Projektunterlagen wie Lagepläne, Fotodokumentationen, Gutachten
- j) **Prioritätensetzung der Gemeinden und Übersicht über Einzelmaßnahmen** sowie Sachbericht über den Fortschritt und den weiteren Verlauf der Gesamtmaßnahme:
- o Abarbeitungsstand der Fördergebietsziele
 - o Überprüfung der Größe des Fördergebietes und des Zeithorizontes für die Schließung des Gebietes
 - o Darstellung aller für das Antragsjahr beantragten Einzelmaßnahmen, geordnet nach Prioritätensetzung der Gemeinde im Fördergebiet sowie nach Realisierungszeitraum (Antrag/ Beiblatt 2)
 - o Darstellung aller laufenden/ begonnen Einzelmaßnahmen, geordnet nach Realisierungszeitraum (Antrag/ Beiblatt 2)
 - o Darstellung aller zukünftigen Einzelmaßnahmen geordnet nach Prioritätensetzung der Gemeinde im Fördergebiet sowie nach Realisierungszeitraum (Antrag/ Beiblatt 1)
 - o Kennzeichnung der privaten Maßnahmen Dritter
 - o Kennzeichnung der kommunalen Einzelmaßnahmen
 - o Kennzeichnung der EFRE – Kofinanzierungsmaßnahmen
 - o Benennung von Hindernissen für den weiteren Verlauf der Gesamtmaßnahme
- k) **Gemeindewirtschaftsrechtliche Stellungnahme:**
Die Gemeinde muss mit dem Antrag erklären (siehe Formblatt im Antrag/ Anlage 3), dass sie sich mit dem im Förderbescheid festgelegten Eigenanteil an der Finanzierung der Gesamtmaßnahme beteiligt und der Eigenanteil im Haushaltplan entsprechend eingestellt wird.
Die gemeindewirtschaftsrechtliche Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß Ziffer III der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des In-

nen über die Grundsätze der kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsführung und die rechtsaufsichtliche Beurteilung der kommunalen Haushalte zur dauerhaften Sicherung der kommunalen Aufgabenerledigung (VwV Kommunale Haushaltswirtschaft – VwV KommHHWi) vom 14. Dezember 2007 (SächsABI. 2008 S. 49), in der jeweils geltenden Fassung, ist spätestens mit dem ersten Auszahlungsantrag einzureichen.

2.2 Maßnahmen, für die keine Fortsetzungsanträge gestellt werden

Gemeinden, die bereits in die Förderprogramme der Städtebaulichen Erneuerung aufgenommen wurden und die keine Aufstockungsanträge stellen, berichten über die Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme in einem Sachbericht über den Fortschritt und den weiteren Verlauf der Gesamtmaßnahme:

- Abarbeitungsstand der Fördergebietsziele
- Überprüfung der Größe des Fördergebietes und des Zeithorizontes für die Schließung des Gebietes
- Darstellung aller laufenden/ begonnen Einzelmaßnahmen, geordnet nach Prioritätensetzung der Gemeinde im Fördergebiet sowie nach Realisierungszeitraum (Antrag/ Beiblatt 2)
- Darstellung aller zukünftigen Einzelmaßnahmen geordnet nach Prioritätensetzung der Gemeinde im Fördergebiet sowie nach Realisierungszeitraum (Antrag/ Beiblatt 1)
- Kennzeichnung der privaten Maßnahmen Dritter
- Kennzeichnung der kommunalen Einzelmaßnahmen
- Kennzeichnung der EFRE – Kofinanzierungsmaßnahmen
- Benennung von Hindernissen für den weiteren Verlauf der Gesamtmaßnahme

Die Fortsetzungsberichte müssen die für eine sachgerechte Prüfung notwendigen Angaben und Dokumentationen nach Nummer 2.1 erfüllen. Berichtsvordrucke können bei der SAB angefordert werden.

Hinweise:

1. Städte und Gemeinden, die bereits für das Programmjahr 2009 einen Antrag vorgelegt haben, der nicht berücksichtigt werden konnte und erneut gestellt werden soll, werden gebeten, einen aktualisierten Antrag bei der SAB einzureichen.
2. Im Falle einer Überzeichnung der Programme wird die Bewilligungsstelle die Fördermittel nach folgenden Prioritäten verteilen:
Priorität 1: Private Maßnahmen und begonnene Einzelmaßnahmen
Priorität 2: EFRE – Kofinanzierung
Priorität 3: Sonstiges
3. Die Anträge und Fortsetzungsberichte sind fristgerecht und vollständig einzureichen. Verspätet und unvollständig vorgelegte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Dresden, den 3. Juli 2009

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Rooks
Ministerialdirigent